



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/026/2020

Federführung: Dezernat II	Datum: 04.03.2020
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	29.04.2020
Kreisausschuss	10.06.2020
Kreistag	09.07.2020

Neufassung einer Richtlinie für Finanzgeschäfte

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie für Finanzgeschäfte des Landkreises Ammerland wird in der vorliegenden Form beschlossen. Die Dienstanweisung für die Anlage von Finanzmitteln vom 14.01.2016 sowie die Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2006 treten gleichzeitig außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.10.2017 ist eine Reform der freiwilligen Einlagensicherung der privaten Banken in Kraft getreten. Bund, Länder, Kommunen stehen seitdem nicht mehr unter dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken. Gesicherte Geldanlagen sind danach nur noch bei den Sparkassen (Institutssicherung über die Sparkassen-Finanzgruppe), den Volks- und Raiffeisenbanken (Institutssicherung über den BVR) sowie den Öffentlichen Banken (Einlagensicherungsfonds des VÖB) möglich. Allerdings besteht auch bei diesen Instituten nach den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Organisationen kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung.

Insofern ist die in der derzeit gültigen Dienstanweisung des Landkreises für die Anlage von Finanzmitteln enthaltene Beschränkung, dass Geldanlagen nur bei Instituten getätigt werden dürfen, die einem Einlagensicherungssystem angehören, für Geldanlagen des Landkreises kein zielführendes Kriterium mehr. Durch die Begrenzung auf ausschließlich deutsche Kreditinstitute werden die Anlagemöglichkeiten darüber hinaus weiter eingeschränkt.

Bereits seit einiger Zeit existieren unter Berücksichtigung der geltenden Anlagerichtlinien kaum noch Anlageoptionen für die Finanzbestände der Kreiskasse. Insbesondere im kurz- und mittelfristigen Bereich gibt es quasi gar keine Angebote mehr, die den bisherigen Kriterien entsprechen, was natürlich u. a. auch der gegenwärtigen Zinssituation geschuldet ist. Eine Änderung des Zinsniveaus und der Angebotssituation nach den gegebenen Rahmenbedingungen ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Ebenso besteht im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten durch die Verwarentgelte ein finanzieller Handlungsdruck, nachdem inzwischen auch die LzO ab dem 01.02.2020 Strafzinsen (Verwarentgelt/Negativzinsen) für Guthaben ab einem Betrag von 10 Mio. € i. H. v. mind. 0,2% erhebt. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen dürften sich nach Schätzungen des Amtes für Finanzwesen auf jährlich rd. 20.000 € belaufen.

Ziel sollte es daher sein, durch die Anlage der vorübergehend nicht benötigten freien Finanzmittel, die zu zahlenden Verwarentgelte zukünftig möglichst niedrig zu halten. Um für die Geldanlagen mehr Möglichkeiten zu erhalten wird daher eine Überarbeitung der bisherigen Vorgaben in der Dienstanweisung des Landkreises vorgeschlagen.

Gegenwärtig findet flächendeckend aus den genannten Gründen im kommunalen Bereich ein Umdenken statt. Generell besteht auch nach dem Wegfall der Einlagensicherung bei privaten Banken die Möglichkeit, dass Kommunen sichere Geldanlagen tätigen können. Dabei sind die Anforderungen für Kommunen für Geldanlagen bei Banken, die keinen Schutz einer Einlagensicherung haben, größer geworden. Um Risiken von Banken und Geldanlagen zu bewerten bzw. diese miteinander vergleichbar zu machen, ist die Einbeziehung von Ratings ein möglicher Baustein, was verschiedene Kommunen in ihren Anlagerichtlinien auch bereits umgesetzt haben. Kommunalrechtlich und seitens der Kommunalaufsicht gibt es keine Bindung an die Einlagensicherung, daher sind auch alternative Anlagekriterien zugelassen.

In der Anlage ist ein Vorschlag für eine Neufassung einer Richtlinie für Finanzgeschäfte beigefügt. Wesentliche Neuerungen, die in der Richtlinie auch farblich gekennzeichnet sind, sind:

- Festlegung der Anlageformen der verschiedenen Risikoklassen,
- Erweiterung der Anlageoptionen in die Länder Österreich und die Schweiz,
- Neben der Instituts-/Einlagensicherung als vorrangiges Auswahlkriterium erfolgt die Auswahl nach einer Bonitätsbewertung mittels eines Ratings mind. der Stufe BBB / Baa,
- Risikovermeidung durch eine Begrenzung der Anlage je Kreditinstitut,
- Ausschluss des Einsatzes von Finanzderivaten,

Die Festlegung der mindestens zu fordernden Bonität orientiert sich an den Erfahrungen anderer Kommunen und an den zu erwartenden Angeboten. In der nachstehenden Übersicht ist beispielhaft aufgeführt, welche alternativen Angebote bei den verschiedenen Ratings aktuell auf dem Markt verfügbar sind.

-Stand Anfang März 2020-

Kreditinstitut	Einlagensicherung	Land	Rating	Zinsen/LFZ
Hamburg Commercial Bank	Dt. Institutssicherung der Sparkassen	Deutschland	Baa2 / BBB	-0,2% bei LFZ bis Ende 2020
Nord LB	Dt. Institutssicherung der Sparkassen	Deutschland	A3 / A- / A	-0,11% für 4 Jahre
Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG	Dt. Institutssicherung der Genossenschaftsorganisation	Deutschland	Kein Rating vorhanden	-0,22% bei 24 Monaten
Volksbank	Österreichische Einlagensicherung der Sparkassen	Österreich	BBB	0,05% für 2 Jahre
Raiffeisenbank International	Österreichische Einlagensicherung der Raiffeisenbanken	Österreich	A3 / BBB+	0,0% für 12 Monate
Commerzbank	Keine Einlagensicherung für Kommunen	Deutschland	A- / Baa2 / BBB+	Derzeit kein Angebot
Signal Iduna Bauspar AG	Keine Einlagensicherung für Kommunen	Deutschland	BBB+	0,05% für 12 Monate
Greensill Bank AG	Keine Einlagensicherung für Kommunen	Deutschland	A-	0,0% für 12 Monate
Alte Leipziger Versicherung	Absicherung über das Sicherungssystem der dt. Lebensversicherer „Protektor“	Deutschland	Gilt als mündelsicher	0,01% für mind. 6 Monate
PSD Bank Nürnberg eG	Dt. Institutssicherung der Genossenschaftsorganisation	Deutschland	AA-	-0,05% für 60 Monate

In die neue Richtlinie wurden darüber hinaus die bisherigen Regelungen der „Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2006“ ohne Veränderungen mit aufgenommen. Ziel ist es nur noch ein Regelwerk für die Abwicklung von Finanzgeschäften vorzuhalten. Die Vorschriften in der neuen Richtlinie zum Verfahren und die Entscheidungszuständigkeiten entsprechen den bisherigen Regelungen.